

29. Oktober 2015

Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder

Datenschutzrechtliche Kernpunkte für die Trilogverhandlungen der Datenschutz-Richtlinie im Bereich von Justiz und Inneres

I. Vorbemerkung

Nachdem der Rat der Justiz- und Innenminister am 09. Oktober 2015 seinen Standpunkt zur Datenschutz-Richtlinie im Bereich von Justiz und Inneres (JI-Richtlinie) angenommen hat, beraten Kommission, Parlament und Rat im sogenannten Trilog über ihre verschiedenen Positionen zur JI-Richtlinie mit dem Ziel der gemeinsamen Verabschiedung von JI-Richtlinie und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Paket zum Jahresende 2015.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Konferenz) hat sich seit der Präsentation der Vorschläge durch die Kommission im Januar 2012¹ mehrfach öffentlich zur Datenschutzreform positioniert. Am 26. August 2015 hat sie zu den Trilogverhandlungen zur DSGVO Stellung genommen². Sie hat ferner zum gesamten Paket am 11. Juni 2012 eine Stellungnahme abgegeben³. Von Anfang an hat sie das Ziel der Kommission unterstützt, einen „modernen, stabilen, kohärenten und umfassenden Datenschutz-Rechtsrahmen für die Europäische Union bereitzustellen“ und dabei auf die Bedeutung eines hohen und gleichwertigen Datenschutzniveaus im Anwendungsbereich der JI-Richtlinie hingewiesen. Mit dieser Richtlinie wird eine Lücke geschlossen, denn einen Rechtsakt, der die Datenverarbeitung in den Bereichen Polizei und Justiz in der EU umfassend regelt, kennt das EU-Recht bislang nicht. Dies hat die Konferenz in der Vergangenheit immer wieder kritisiert⁴.

¹ Mitteilung der Kommission Der Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt – Ein europäischer Datenschutzrahmen für das 21. Jahrhundert, KOM(2012) 9 endg., Ziff. 6

² Trilogpapier der Konferenz zur DSGVO, abrufbar unter:

<https://www.datenschutz.hessen.de/entschliessungen.htm>

³ Stellungnahmen zur DSGVO und zur JI-Richtlinie vom 11.6.2012; Entschlüsse „Ein hohes Datenschutzniveau für ganz Europa“ vom 21./22.3.2012 „Europäische Datenschutzreform konstruktiv und zügig voranbringen!“ vom 8./9.11.2012, jeweils abrufbar unter

<https://www.datenschutz.hessen.de/entschliessungen.htm> und

<https://www.datenschutz.hessen.de/taetigkeitsberichte.htm>

⁴ Stellungnahme zur JI-Richtlinie vom 11. Juni 2012, S.3.

Die Konferenz setzt sich für eine Richtlinie ein, die auf möglichst hohem Niveau eine Mindestharmonisierung innerhalb der Europäischen Union herbeiführt. Sie begrüßt insofern die Entwürfe von Rat und Europäischem Parlament, als beide eine Mindestharmonisierung fest-schreiben. Mit einer Richtlinie verbindet die Konferenz die Erwartung an den deutschen Ge-setzgeber und die deutsche Rechtsprechung, weiterhin Impulsgeber für die Schaffung eines effektiven Datenschutzrechts zu bleiben.

Vor diesem Hintergrund bewertet die Konferenz die JI-Richtlinie als einen wichtigen Schritt zur Verbesserung des Datenschutzes in der Europäischen Union. Kernanliegen des Daten-schutzes im Bereich der polizeilichen Datenverarbeitung ist es, Grenzen der Erfassung und Speicherung in polizeilichen Dateien zu setzen: Bürgerinnen und Bürgern müssen darauf ver-trauen können, nicht in polizeilichen Dateien erfasst zu werden, wenn sie keinen Anlass für eine polizeiliche Speicherung gegeben haben. Rechtmäßig von der Polizei erhobene Daten dürfen nur unter besonderen Voraussetzungen auch für andere polizeiliche Zwecke verwen-det werden. Wer beispielsweise Opfer oder Zeuge einer Straftat war, muss darüber hinaus darauf vertrauen können, dass seine Daten nur beschränkt und unter strengen Vorausset-zungen von Polizeibehörden verarbeitet werden dürfen. Dieses sind nur einige grundsätz-liche Forderungen, die in der JI- Richtlinie zu regeln sind. Dazu stellt die Konferenz mit Be-dauern fest, dass die Regelungen dieser Grundanliegen insbesondere in der vom Rat vorge-legten Fassung häufig allgemein bleiben, sich im Wesentlichen in dem Verweis auf das nati-onale Recht erschöpfen oder gar gänzlich fehlen.

Einen ganz wesentlichen Impuls für das deutsche Datenschutzrecht im Bereich von Polizei und Justiz erwartet die Konferenz von den Regelungen zur Durchsetzung des Datenschutz-rechts durch die Datenschutzbehörden. Es darf nicht länger sein, dass Datenschutzbehörden nur über stumpfe Schwerter in diesem Bereich verfügen. Datenschutz muss effektiv durch-setzbar sein. Effektive Aufsicht muss bedeuten, dass Datenschutzbehörden Instrumente an die Hand gegeben werden, um einen Verstoß gegen das Datenschutzrecht durch eine beauf-sichtigte Behörde abzustellen, notfalls mit Hilfe einer gerichtlichen Entscheidung, wenn die beaufsichtigte Behörde an einer anderen Rechtsauffassung festhält.

Bei den im Folgenden angesprochenen Themen handelt es sich um die wichtigsten Punkte, denen sich nach Ansicht der Konferenz die am Trilog teilnehmenden Parteien insbesondere widmen sollten.

Zur besseren Handhabbarkeit orientiert sich diese Stellungnahme an der Struktur der vorlie-genden Entwürfe der JI-Richtlinie.

II. Die Vorschläge im Einzelnen

1. Keine Ausweitung des Anwendungsbereichs der JI-Richtlinie zu Lasten der DSGVO!

Der Anwendungsbereich der JI-Richtlinie kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern er bestimmt spiegelbildlich den Anwendungsbereich der DSGVO. Denn die DSGVO findet nach deren Art. 2 Abs. 2 lit. e keine Anwendung, soweit die JI-Richtlinie Anwendung findet. Vor diesem Hintergrund sind in der Vergangenheit verschiedene Entwürfe diskutiert worden, die teilweise zu einer deutlichen Ausdehnung des Anwendungsbereichs der JI-Richtlinie führen könnten. Auch die vorgelegte Version des Rates wirft insofern in Art. 1 Abs. 1 JI-Richtlinie Fragen auf, als der Anwendungsbereich der JI-Richtlinie um die Formulierung „zum Schutz vor und zur Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit“ erweitert worden ist.

Die Konferenz sieht keine überzeugenden Gründe dafür, von der ursprünglich vorgesehenen Trennung der Anwendungsbereiche der DSGVO und der JI-Richtlinie wesentlich abzuweichen. Nach dem ursprünglichen Entwurf der Kommission enthält die JI-Richtlinie Regelungen zum "Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung". Der Rat kritisiert, dass damit die präventive Gefahrenabwehr nicht erfasst sei, soweit sie nicht der Prävention einer Straftat diene. Dies führe wiederum dazu, dass die Datenverarbeitung der Polizei unterschiedlichen Rechtsakten unterliege. Um die gesamte Aufgabenerfüllung der Polizei unter einem Rechtsakt – der JI-Richtlinie – zusammenzufassen, solle der Anwendungsbereich der Richtlinie entsprechend erweitert werden. Dabei steht sogar im Raum, auch die Datenverarbeitung der Ordnungsverwaltung unter die Richtlinie zu fassen. Die Ordnungsverwaltung solle der JI-Richtlinie unterfallen, soweit sie Ordnungswidrigkeiten verfolgt. Damit stellt der Rat seine ursprüngliche Argumentation auf den Kopf. Denn diese Ausweitung der JI-Richtlinie führt gerade dazu, dass Ordnungsverwaltungen sodann sowohl der DSGVO als auch der JI-Richtlinie unterfielen, je nachdem welche Aufgabe sie erfüllten.

Eine solche Ausweitung lehnt die Konferenz ab. Sofern ein Kompromiss gefunden werden muss, der den Anwendungsbereich der JI-Richtlinie für die polizeiliche Datenverarbeitung erweitern soll, muss durch die Formulierung im Gesetzestext und in den Erwägungsgründen sichergestellt sein, dass davon nicht auch noch die Datenverarbeitung der Ordnungsverwaltung erfasst wird. Dies ist nach der vom Rat vorgelegten Fassung nicht der Fall. Die Datenverarbeitung anderer Behörden als der Polizeibehörden sollte weiterhin von der DSGVO geregelt werden.

Die Konferenz sieht die in der Ratsfassung hinzugefügte Erweiterung des Anwendungsbereichs der JI-Richtlinie zu Lasten der DSGVO kritisch. Die Datenverarbeitung der Ordnungsverwaltung und zur Gefahrenabwehr sollte, wie im Entwurf der Kommission und des Europäischen Parlaments vorgesehen, von der DSGVO geregelt werden.

2. Die Durchbrechung der Zweckbindung darf nur in engen Grenzen erfolgen!

Die Konferenz hat in ihrer Stellungnahme vom 11. Juni 2012 die Klarstellung gefordert, dass die Regelungen über die Zweckbindung nicht so verstanden werden dürfen, „dass ein einmal im Anwendungsbereich der Richtlinie für einen bestimmten Zweck erhobenes Datum ohne weitere gesetzliche Voraussetzung für jeden anderen von der Richtlinie erfassten Zweck weiterverarbeitet werden darf“. Die Bedeutung der Zweckbindung wurde auch durch die Europäische Grundrechtecharta betont, in der sich in Art. 8 Abs. 2 die Zweckbindung als tragendes Prinzip des Datenschutzes findet. In der Richtlinie sollte daher die Zweckbindung (Art. 4 Abs. 1 lit. b JI-Richtlinie) insgesamt strikter gefasst werden⁵.

Der Rat hat in seiner Fassung den ursprünglichen Vorschlag der Kommission in Art. 4 Abs. 2 dahingehend ergänzt, dass eine Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck innerhalb der JI-Richtlinie zulässig ist, wenn es dafür nach anwendbarem (nationalen) Recht eine Rechtsgrundlage gibt und die Weiterverarbeitung erforderlich und verhältnismäßig ist. Der Entwurf der Kommission enthielt insofern nur allgemeine Regelungen, nach der eine Weiterverarbeitung nicht „unvereinbar“ mit dem ursprünglichen Zweck der Erhebung und nicht exzessiv sein dürfe (Art. 4 Abs. 1 lit. b und c).

Die Konferenz bedauert insofern, dass der Entwurf des Rates keine ambitionierteren, strengeren Vorgaben macht. Die vorgeschlagenen Regelungen lassen nach der Auffassung der Konferenz einen zu weiten Rahmen, den auszufüllen ganz weitgehend dem nationalen Gesetzgeber überlassen wird. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sollte der Begriff der Unvereinbarkeit von Datenverarbeitungen konkretisiert werden. Danach liegt eine Unvereinbarkeit vor, „wenn mit der Zweckänderung grundrechtsbezogene Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Erhebungsmethoden umgangen würden, die Informationen also für den geänderten Zweck nicht oder nicht in dieser Art und Weise hätten erhoben werden dürfen („hypothetischer Ersatzeingriff“)⁶.

Die Konferenz spricht sich für strenge Vorgaben an die Durchbrechung der Zweckbindung aus und regt insofern an, den Mitgliedstaaten konkrete Vorgaben für die Weiterverarbeitung zu machen. Der Begriff der Unvereinbarkeit in Art. 4 sollte bei Abs. 1 lit. b JI-Richtlinie in der Fassung des Rates wie folgt präzisiert werden: Eine Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten ist als unvereinbar mit dem ursprünglichen Erhebungszweck anzusehen, wenn die Daten nicht oder nicht in dieser Art und Weise hätten erhoben werden dürfen.

⁵ Stellungnahme zur JI-Richtlinie vom 11. Juni 2012, S. 5.

⁶ BVerfGE 100, 313, 389; ständige Rechtsprechung.

3. Unverdächtige und andere besondere Personengruppen brauchen mehr Schutz!

Der Schutz unverdächtigter Bürgerinnen und Bürger sowie besondere Voraussetzungen für besondere Personengruppen stellen ein Kernanliegen des Datenschutzes im Bereich der Polizei und Justiz dar. Die Konferenz bedauert insofern die ersatzlose Streichung des Art. 5 in der Fassung des Rates und weist ausdrücklich auf die Fassung des Europäischen Parlaments zu Art. 5 hin, der sich an einer Stellungnahme der Art. 29-Gruppe orientiert.

Ziel der von der Art. 29-Gruppe vorgeschlagenen Regelung des Art. 5 ist es sicherzustellen, dass Daten bestimmter Personengruppen (Zeugen, Opfer, Kontaktpersonen etc.) unter strengeren Voraussetzungen mit kürzeren Fristen gespeichert werden und dass darüber hinaus Daten anderer Personen, die nicht einer Straftat verdächtig sind, entweder gar nicht oder nur in sehr begrenzten Fällen gespeichert werden dürfen.

Die Konferenz lehnt die Streichung des Art. 5 der JI-Richtlinie in der Ratsversion ab und unterstützt Art. 5 in der Fassung des Europäischen Parlaments.

4. Datenspeicherungen sind regelmäßig auf ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen!

Ungeachtet des Rechts auf Löschung sollten die datenverarbeitenden Stellen verpflichtet sein, die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit von Speicherungen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Eine solche Verpflichtung enthält die Ratsversion im Gegensatz zu Art. 4b Abs. 2 des Entwurfs des Europäischen Parlaments nicht. Der Rat beschränkt sich in seinem Entwurf darauf, die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Speicher- und Aussonderungsprüffristen in Verfahrensverzeichnissen („records“, Art. 23 JI-Richtlinie) zu verpflichten, wenn dies möglich ist. Dies reicht nicht aus. Vielmehr fordert die Konferenz als eine Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die verpflichtende Festlegung von Speicher- und Aussonderungsprüffristen, insbesondere zum Schutz bestimmter Personengruppen wie zum Beispiel Zeugen, Opfer und Kontaktpersonen.

Die Konferenz fordert als eine Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die verpflichtende Festlegung von Speicher- und Aussonderungsprüffristen nach dem Vorbild von Art. 4b Abs. 2 des Entwurfs des Europäischen Parlaments, insbesondere zum Schutz bestimmter Personengruppen wie zum Beispiel Zeugen, Opfer und Kontaktpersonen.

5. Moderner Datenschutz braucht umfassende Benachrichtigungspflichten!

Benachrichtigungen gehören zu den datenschutzrechtlichen „Kernrechten“ der Betroffenen. Effektiver Rechtsschutz ist nicht möglich, wenn der von einer (heimlichen) Datenerhebung Betroffene keine Kenntnis von der Erhebung und Speicherung erlangt. Die Kontrolle dieser Datenverarbeitungen ist zwar auch Aufgabe der Datenschutzaufsichtsbehörden, doch sollte auch jede Bürgerin und jeder Bürger in die Lage versetzt werden, die sie oder ihn betreffende polizeiliche Maßnahme überprüfen zu können und überprüfen zu lassen.

Die Konferenz setzt sich daher für eine Stärkung der Betroffenenrechte durch Informationspflichten ein und spricht sich für die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Fassung des Art. 11 JI-Richtlinie aus.

Zur Wahrung der Rechte des Einzelnen und zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes durch Aufsichtsbehörden und Gerichte setzt sich die Konferenz für eine Stärkung der Betroffenenrechte durch Informationspflichten ein und spricht sich für die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Fassung des Art. 11 JI-Richtlinie aus.

6. Keine Sonderregelung der Betroffenenrechte im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren!

Die Konferenz spricht sich für eine möglichst weitgehende einheitliche Regelung der Rechte der Betroffenen im Anwendungsbereich der JI-Richtlinie aus. Demgegenüber enthält Art. 17 hinsichtlich personenbezogener Daten in Gerichtsbeschlüssen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten die Regelung, dass die Ausübung der Betroffenenrechte „im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht“ erfolgt. Schon in ihrer Stellungnahme vom 11. Juni 2012 hatte die Konferenz eine Klarstellung zum Regelungsgehalt des Art. 17 JI-Richtlinie gefordert. Leider tragen auch die vorgelegten Fassungen von Europäischem Parlament und Rat nicht dazu bei, die notwendige Klarstellung herbeizuführen. Die Konferenz betont daher noch einmal diese Notwendigkeit, da ansonsten Zweifel an der Anwendbarkeit der Betroffenenrechte im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren entstehen können. Zu diesem Zweck ist die Sonderregelung des Art. 17 zu streichen und sind die Betroffenenrechte in strafrechtlichen Ermittlungen einheitlich in der JI-Richtlinie zu regeln.

Die Konferenz spricht sich für eine Streichung des Art. 17 JI-Richtlinie aus, und wiederholt ihre Forderung, dass die in Kapitel III gewährten Betroffenenrechte auch im Bereich des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens Anwendung finden.

7. Klarstellung - Datenverarbeitung nach dem Stand der Technik!

Die Konferenz unterstreicht die Bedeutung des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen. Die Verpflichtung, diese Grundsätze zu beachten, wird in Art. 19 JI-Richtlinie jedoch in verschiedener Hinsicht erheblich beschränkt, unter anderem durch Bezugnahme auf „verfügbare Technologie“. Dies wird dem notwendigen Grundrechtsschutz nicht gerecht, denn „verfügbar“ sind auch veraltete Technologien, die nicht (mehr) die ausreichende Sicherheit bieten.

Demgegenüber stellt der „Stand der Technik“ („state of the art“) sicher, dass jeweils die modernsten vorhandenen Technologien einzusetzen sind. Der Stand der Technik ist eine im Europäischen Datenschutz handhabbare Definition. Sie findet seit längerem eine bewährte Anwendung in der Praxis und sollte auch in der JI-Richtlinie verwendet werden.

Der an verschiedenen Stellen gebrauchte ungenaue und dem Schutzbedarf personenbezogener Daten nicht gerecht werdende Begriff „verfügbare“ Technik bzw. Technologie sollte konsequenter Weise auch in der JI-Richtlinie durch „Stand der Technik“ ersetzt werden. Die Konferenz spricht sich insofern für Art. 19 in der Fassung des Europäischen Parlaments aus.

8. Datenschutz-Folgeabschätzung auch im Bereich der JI-Richtlinie!

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Strafverfolgungsbehörden sind Datenschutz-Folgeabschätzungen äußerst wichtig, da gerade bei dieser Verarbeitung erhöhte Risiken für den Einzelnen bestehen. Das Europäische Parlament hat eine entsprechende Regelung zur Datenschutz-Folgenabschätzung vorgeschlagen, die jedoch vom Rat abgelehnt wird.

Die vom Europäischen Parlament in Art. 25a vorgeschlagene Bestimmung sieht eine Datenschutz-Folgenabschätzung vor, wenn die Verarbeitungsvorgänge aufgrund ihrer Natur, ihres Anwendungsbereichs oder ihrer Bestimmungszwecke eine konkrete Gefahr für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen können. Für die in Art. 25a (2) lit. b erwähnten „biometrischen Daten“ gibt es in Art. 3 Abs. 11 des Vorschlags des Europäischen Parlaments eine entsprechende Definition.

In Art. 33 des Entwurfs der Datenschutz-Grundverordnung (Ratsfassung) ist, anders als beim Richtlinien-Vorschlag, nach wie vor eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorgesehen. Doch gerade im verarbeitungsintensiven Bereich der Strafverfolgung sind gründliche Sicherheitsvorkehrungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten von größter Wichtigkeit, weshalb sich die Konferenz für die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Richtlinien-vorschlag ausspricht.

Die Konferenz setzt sich für eine Regelung der Datenschutz-Folgenabschätzung ein, die sich an Art. 25a des Richtlinien-Vorschlags des Europäischen Parlaments orientiert. In diesem Zusammenhang befürwortet die Konferenz die Wiederaufnahme der Definition der „biometrischen Daten“, wie sie vom Europäischen Parlament in Art. 3 Abs. 11 vorgesehen war.

9. Guter Datenschutz braucht behördliche Datenschutzbeauftragte!

Die Konferenz bedauert, dass der Rat es in seiner Version ablehnt, die Mitgliedstaaten zur Schaffung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten zu verpflichten, sondern dies stattdessen in deren Ermessen stellt. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben überwiegend sehr gute Erfahrung bei der Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten der beaufsichtigten Behörden gemacht und halten die interne Kontrolle vor Ort – neben der externen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden – für ein unverzichtbares Element eines flächendeckenden effektiven Datenschutzregimes.

Die Konferenz betont die Bedeutung einer verpflichtenden Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten und spricht sich deshalb für Art. 30 des Vorschlages des Europäischen Parlaments aus.

10. Übermittlungen an Behörden und Gerichte in Drittstaaten bedürfen eines transparenten Verfahrens, der Abwägung im Einzelfall und müssen überprüfbar dokumentiert sein!

Neu an den Regelungen über die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten ist, dass auch im JI-Bereich das Instrument des Angemessenheitsbeschlusses eingeführt werden soll. Die Konferenz ist der Auffassung, dass die geltenden Angemessenheitsbeschlüsse nicht auf den JI-Bereich übertragbar sind. Neben den Übermittlungen in Drittstaaten mit adäquatem Datenschutzniveau wird die Mehrzahl der Übermittlungen weiterhin auf der Grundlage bilateraler Abkommen und nationalen Rechts (im Einzelfall) erfolgen.

Die Konferenz fordert, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH Abwägungsklauseln für alle Übermittlungen vorzusehen. Diese sollten die übermittelnde Behörde verpflichten, eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Übermittlung und den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen vorzunehmen. Die JI-Richtlinie sollte zugleich Dokumentationspflichten festschreiben, um die Kontrolle von Übermittlungen überprüfbar zu machen. Die Konferenz bedauert insofern die Streichung der Dokumentationspflicht in Art. 35 Abs. 2 in der Fassung des Rates. Zudem sollten die Drittstaaten über Verarbeitungsbeschränkungen (Löschfristen etc.) informiert werden.

Die Konferenz spricht sich ebenfalls für eine Art. 43a der Parlamentsfassung der Datenschutz-Grundverordnung entsprechende Regelung aus. Danach sind Urteile von Gerichten und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden eines Drittstaates, die von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Weitergabe personenbezogener Daten verlangen, in der EU grundsätzlich weder anerkannt noch vollstreckbar, wenn dies nicht in internationalen Übereinkommen zur Amts- und Rechtshilfe festgelegt ist. Sie stehen dann im Einzelfall unter dem Genehmigungsvorbehalt der in den Abkommen bezeichneten Stellen. Die Konferenz erkennt an, dass mit der Schaffung einer solchen Regelung insbesondere die Tätigkeit ausländischer Nachrichtendienste in Europa zwar nicht unterbunden wird. Sie könnte jedoch in einem gewissen Umfang Transparenz über das Ausmaß der Überwachung herstellen, zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit beitragen und vor allem Anreize zur Verabschiedung internationaler Übereinkommen schaffen.

Die Konferenz fordert bei jeder Übermittlung in Drittstaaten eine Abwägung im Einzelfall. Des Weiteren muss die JI-Richtlinie sicherstellen, dass Übermittlungen dokumentiert und damit kontrollierbar sind. Deshalb sollte die Dokumentationspflicht gem. Art. 35 in der Fassung der Kommission beibehalten werden. Über nationale Verarbeitungsbeschränkungen ist bei jeder Übermittlung zu informieren. Des Weiteren fordert die Konferenz eine Regelung zur Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und Gerichte eines Drittstaates in Anlehnung an Art. 43a der Parlamentsfassung der Datenschutz-Grundverordnung.

11. Befugnisse der Datenschutzbehörden müssen gestärkt werden!

Datenschutz muss effektiv durchsetzbar sein. Die Konferenz erwartet von der Datenschutzreform daher eine Stärkung der Befugnisse der Datenschutzbehörden. Es darf nicht länger sein, dass Datenschutzbehörden nur über stumpfe Schwerter in diesem Bereich verfügen. Art. 8 Abs. 3 der EU-Grundrechtecharta und Art. 16 Abs. 1 AEUV verlangen vielmehr eine wirksame Durchsetzung der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Effektive Aufsicht muss bedeuten, dass Datenschutzbehörden Instrumente an die Hand gegeben werden, um einen Verstoß gegen das Datenschutzrecht durch eine beaufsichtigte Behörde abzustellen, notfalls mit Hilfe einer gerichtlichen Entscheidung, wenn die beaufsichtigte Behörde an einer anderen Rechtsauffassung festhält.

Datenschutz muss effektiv durchsetzbar sein. Dazu fordert die Konferenz die Stärkung der Befugnisse der Datenschutzbehörden durch die JI-Richtlinie. Effektive Aufsicht muss bedeuten, dass Datenschutzbehörden Instrumente an die Hand gegeben werden, um einen Verstoß gegen das Datenschutzrecht durch eine beaufsichtigte Behörde abzustellen, notfalls mit Hilfe einer gerichtlichen Entscheidung, wenn die beaufsichtigte Behörde an einer anderen Rechtsauffassung festhält.